

Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG)

Vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.2003 (GVBl. S. 393)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Definition, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 2 Allgemeine Pflichten und Aufgaben

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

- § 3 Allgemeine Grundsätze
§ 4 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne
§ 5 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Dritter Abschnitt

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- § 6 Eingriffe in Natur und Landschaft
§ 7 Genehmigung und Ausgleich von Eingriffen
§ 8 Verfahrensregelung bei Eingriffen
§ 9 Genehmigungsbehörde
§ 10 Ungenehmigte Eingriffe

Vierter Abschnitt

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 11 Allgemeine Vorschriften
§ 12 Naturschutzgebiete
§ 12a Nationalparke
§ 13 Landschaftsschutzgebiete
§ 14 Biosphärenreservate
§ 15 Naturparke
§ 16 Naturdenkmale
§ 17 Geschützte Landschaftsbestandteile
§ 18 Besonders geschützte Biotope
§ 19 Zuständigkeiten beim Ausweisungsverfahren
§ 20 Verfahrensvorschriften, Pflege- und Entwicklungspläne
§ 21 Verfahren zur Inschutznahme
§ 22 Einstweilige Sicherstellung
§ 23 Register
§ 24 Kennzeichnung
§ 25 Bereitstellung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der

Landschaftspflege

- § 26 Fortgeltung von Schutzbestimmungen

Fünfter Abschnitt

Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“

- § 26a Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete
§ 26b Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
§ 26c Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Sechster Abschnitt

Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere

- § 27 Bundesrechtliche Vorschriften
§ 28 Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere
§ 29 Behördliche Aufgaben im Artenschutz
§ 30 Verbote von Beeinträchtigungen
§ 31 Gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten
§ 32 Kennzeichnung von Tieren
§ 33 Zoos und Tiergehege

Siebenter Abschnitt

Erholung in der freien Natur

- § 34 Betreten der freien Landschaft
§ 35 Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen

Achter Abschnitt

Behörden und Einrichtungen

- § 36 Naturschutzbehörden
§ 36a Befreiungen
§ 38 Stiftung Naturschutz Thüringen
§ 39 Naturschutzbeiräte
§ 40 Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz
§ 41 Beauftragte für Naturschutz
§ 42 Überwachung von Verboten des Artenschutzes
§ 43 Landschaftsüberwachungsdienst
§ 44 Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes
§ 45 Mitwirkung von Verbänden
§ 46 Verbandsklage

Neunter Abschnitt

Beschränkung von Rechten

- § 47 Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht
- § 48 Enteignung
- § 49 Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen
- § 50 Entschädigungsverpflichtete, Art der Entschädigung, Verfahren
- § 51 Erschwernisausgleich, Härteausgleich
- § 52 Vorkaufsrecht
- § 53 Geschützte Bezeichnungen

Zehnter Abschnitt

Ahndungsvorschriften

- § 54 Bußgeldvorschriften
- § 55 Einziehung
- § 56 Überleitung von Schutzbestimmungen
- § 56a Besondere Überleitungsbestimmungen für bestehende Naturschutzgebiete
- § 56b Besondere Überleitungsbestimmungen für bestehende Landschaftsschutzgebiete

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 57 Übergangsvorschriften
- § 58 Aufhebung von Vorschriften
- § 59 Erstattung von Auslagen
- § 60 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 61 Gleichstellungsbestimmungen
- § 62 (In-Kraft-Treten)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Definition, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Unter Natur und Landschaft ist im Sinne dieses Gesetzes die Erdoberfläche (einschließlich der Wasserflächen) mit ihrem Pflanzen- und Tierleben zu verstehen. Die tiefer liegenden Erdschichten sowie der Luftraum können nur insoweit als Natur und Landschaft angesehen werden, als sie für das Pflanzen- und Tierleben von unmittelbarer Bedeutung sind.

(2) Aus der Verantwortung des Menschen für die natürliche Umwelt sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, gegebenenfalls zu pflegen, zu entwickeln und soweit wie notwendig auch wiederherzustellen, dass

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert sind.

(3) Für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung über § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung

vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) hinaus insbesondere folgende Grundsätze:

1. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Ökosysteme, der Biotope, der Pflanzen und Tiere sowie der Medien Boden, Wasser, Luft und des Klimas sind zu unterlassen oder auszugleichen. Für eine biologisch und strukturell möglichst vielfältige Landschaft ist zu sorgen.
2. Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind schutzbedürftige Teile oder Bestandteile der Landschaft unter Schutz zu stellen, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ist der Bestand bedrohter Pflanzen- und Tiergesellschaften durch Ausweisung von Schutzgebieten nachhaltig zu sichern. Ihre Lebensräume sind zu Biotopverbundsystemen zu entwickeln.
3. Dem Aussterben von Arten und Formen von Pflanzen (hier und im Folgenden immer einschließlich von Pilzen) und Tieren ist aus ethischen, ökologischen und ökonomischen Gründen durch wirksame Maßnahmen zu begegnen.
4. Die natürlichen Lebensräume, Reproduktionsgebiete und Wanderwege der unter besonderem Schutz stehenden Tierarten sind bei allen Eingriffen in die Landschaft besonders zu beachten.
5. Die Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zum Schutze bedrohter Pflanzen- und Tierarten sind zu erfüllen.
6. Feuchtgebiete, Kleingewässer, Trockenstandorte und andere seltene Biotope sind als Stätten bedrohter Lebensgemeinschaften und gefährdeter Arten zu schützen, zu erhalten und nach Möglichkeit neu zu schaffen.
7. Zur Erhaltung des Bodens ist ein Verlust oder eine Verminderung seiner natürlichen Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit sowie seiner Schutzfunktion gegen Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden.
8. Für eine naturnahe, ruhige und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen in ausreichendem Maße zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu pflegen.
9. Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erforderlich sind, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
10. Der Zugang zur freien Landschaft soll gewährleistet und, soweit er nicht besteht, eröffnet werden.
11. Siedlungs-, Verkehrs- und Bauvorhaben sowie oberirdische Leitungen und deren Trassen sind dem Landschaftsbild nach Lage und Gestaltung anzupassen.
12. Beim Abbau von Bodenschätzen und sonstigen Bodenvorräten sind Schäden des Naturhaushalts zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Renaturierung oder naturnahe Rekultivierung auszugleichen.
13. Ausgebeutete Steinbrüche und Lockergesteinsgruben sowie nicht genutzte Flächen sind, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, vorrangig Zwecken des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholung zuzuführen. Sie können der natürlichen Sukzession überlassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich seltene oder gefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften entwickeln.
14. Bei Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind gleichzeitig Lebensräume für Pflanzen und Tiere neu zu schaffen.
15. Die Fließgewässer, einschließlich der Talauen, sind zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.

III - 16 ThürNatG

16. Bei Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gewässern ist - unter Anwendung naturgemäßer Wasserbauweisen - auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer biologischen Selbstreinigungskraft, auf ihre Erholungseignung sowie auf die Sicherung der Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt zu achten.
 17. Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wasserspeicher in der Agrarlandschaft sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.
 18. Die Abwehr von Schäden durch nicht dem Jagdrecht unterliegende wild lebende Tierarten soll vorrangig durch Maßnahmen erfolgen, die für den Naturhaushalt unbedenklich sind.
 19. Grünflächen und Grünbestände, insbesondere einheimischer Pflanzenarten, sollen in besiedelten Bereichen unter zweckmäßiger Zuordnung zu den Wohn- und Gewerbebereichen erhalten und vorrangig durch die Bauleitplanung gesichert werden. Noch vorhandene Naturbestände wie Waldreste, Bachläufe und Weiher sowie bedeutsame Kleinstrukturen wie Hekken, Wegraine und Saumbiotope sind zu erhalten und zu entwickeln.
 20. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern.
- (4) Wer Pflanzenbau, Tierhaltung oder Forstwirtschaft betreibt, hat die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Belastungen der in Absatz 2 genannten Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch Schonung naturnaher Biotope, sonstiger Lebensstätten und Begrenzung der Emissionen.
- (5) Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Grundsätze sind die ehrenamtliche Mitarbeit sowie die wissenschaftliche Forschung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege und der Vertragsnaturschutz zu fördern.

§ 2 Allgemeine Pflichten und Aufgaben

- (1) Der Schutz von Natur und Landschaft ist eine verpflichtende Aufgabe für jeden Bürger und den Staat.
- (2) Jeder Bürger ist verpflichtet, durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt, nicht verunreinigt und vor Schäden bewahrt werden sowie der Naturgenuss anderer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger informieren auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft und über die Aufgaben des Naturschutzes, wecken das Verantwortungsbewusstsein der Jugend und Erwachsenen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft und werben für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei ihrer Forschungsarbeit zu beachten.
- (5) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge zu berücksichtigen und die Naturschutzbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ferner haben sie die Naturschutzbehörden bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, insbesondere vor der Erteilung von Genehmigungen, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden erfüllen ihre Aufgabe durch Beratung und Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) mit den Grundeigentümern und anderen Personen, die an den Grundflächen Nutzungs- und sonstige Rechte besitzen, und durch Verordnungen und sonstige Anordnungen. Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Verträge, nutzen, soweit sie dem Ziel in gleicher Weise dienen und nicht zu einer unangemessenen Verzögerung führen.

(7) Von den Vorschlägen der Naturschutzbehörde kann abgewichen werden, wenn andere überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(8) Soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich der in Absatz 5 genannten Stellen berühren können, haben die Naturschutzbehörden diese rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Der Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen durch die Land- und Forstwirtschaft kommt vor allem für die Erhaltung der natürlichen Bodenbeschaffenheit, für den Gewässerschutz, für den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensgemeinschaften und Biotope sowie für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft große Bedeutung zu. Daher sind die Regeln umweltschonender Land- und Forstwirtschaft anzuwenden, insbesondere

1. sind Pflanzenschutzmittel nur in möglichst geringem Umfang und nur als das Grundwasser und die Begleitflora schonende Präparate anzuwenden,
2. sind Düngungen nach Art und Menge am Nährstoffaufnahmevermögen und Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der Bodenart und der im Boden verfügbaren und durch die Luft zugeführten Nährstoffe auszurichten,
3. sind natürliche und naturnahe Biotope und Landschaftselemente vor Beeinträchtigungen zu schützen,
4. sollen Bodenerosionen und Bodenverdichtungen durch einen den natürlichen Standortbedingungen angepassten Pflanzenbau einschließlich der dazu erforderlichen Bodenbearbeitung vermieden werden.

(10) Die in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen können den Gemeinden - auch ohne deren Zustimmung - durch den Flurbereinigungsplan zu Eigentum und zur Unterhaltung übertragen werden, wenn dies den in Absatz 5 genannten Zwecken dient.

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammenhängend für den Planungsraum zu erarbeiten und darzustellen.

(2) Die Landschaftsplanung besteht aus

1. dem Landschaftsprogramm für den Bereich des gesamten Landes,

III - 16 ThürNatG

2. den Landschaftsrahmenplänen für die Planungsregionen,
 3. den Landschaftsplänen in den Landkreisen und kreisfreien Städten und
 4. den Grünordnungsplänen im gemeindlichen Bereich.
- (3) Die Ergebnisse der Landschaftsplanung sind in Text und Karte mit Begründung darzustellen, und zwar
1. der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen,
 2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
 3. die Beurteilung, des Zustandes (Nummer 1) nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
 4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft zu Schutzgebieten im Sinne der §§ 12 bis 15 und 18,
 - b) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - c) zum Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässern, Luft und Klima,
 - e) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
 - g) Schaffung und Sicherung der Erholungsfunktion in der Landschaft unter Beachtung der vorher aufgeführten Buchstaben a bis f.
- (4) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Bauleitplanung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Darstellung der landschaftsplanerischen Festsetzungen, insbesondere die zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung, zu erlassen.
- (5) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Sie sollen zugleich bei den zur Entscheidung anstehenden Maßnahmen als Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit herangezogen werden.
- (6) Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung bei diesen Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

§ 4 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne

- (1) Die für das Land raumbedeutsamen überörtlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde erarbeitet und im Landesentwicklungsprogramm als Landschaftsprogramm dargestellt.
- (2) Die für die Planungsregionen des Landes überörtlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der oberen Naturschutzbehörde erarbeitet und im Landschaftsrahmenplan

dargestellt.

(3) Soweit es wichtige Gründe erfordern, können Landschaftsrahmenpläne vor dem Landschaftsprogramm aufgestellt werden.

§ 5 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

(1) In den Landschafts- und Grünordnungsplänen sind für den Planungsraum die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. Die Landschaftspläne werden als eigenständige Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans von den unteren Naturschutzbehörden, die Grünordnungspläne auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und der Landschaftspläne von den Trägern der Bauleitplanung erstellt. Die Darstellungen der Landschaftspläne sind als Darstellung in die Flächennutzungspläne, die Darstellungen der Grünordnungspläne als Festsetzungen in die Bebauungspläne aufzunehmen, für das Verfahren gelten die Vorschriften für die Bauleitpläne. Bei der Erstellung der Grünordnungspläne ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Inhalte des Landschaftsplans ausreichend berücksichtigt worden sind und kann dazu fachliche Beiträge leisten.

(2) Für Teil-Flächennutzungspläne und vorzeitige Bebauungspläne (§ 246a Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 8 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 bis 4 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 73)) sind Landschaftspläne und Grünordnungspläne spätestens innerhalb von fünf Jahren nach deren Genehmigung aufzustellen.

(3) Von der Erstellung eines Landschaftsplans sowie eines Grünordnungsplans kann abgesehen werden, wenn die vorherrschende Nutzung der Gemarkung den Zielen der Landschaftspflege entspricht und dies durch vorliegende Planungskonzeptionen gewährleistet erscheint. Die Entscheidung über den Verzicht auf einen Landschaftsplan trifft die obere Naturschutzbehörde. Die Entscheidung über den Verzicht auf einen Grünordnungsplan trifft die untere Naturschutzbehörde.

(4) Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, so sind von der Gemeinde auf der Grundlage des Landschaftsplans verbindliche Pläne aufzustellen, sobald und soweit dies wegen anstehender Maßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Diese Pläne werden als Satzung beschlossen. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften für die Bauleitpläne entsprechend.

(5) Die Landschaftspläne benachbarter Räume sind aufeinander abzustimmen.

(6) Landschafts- oder Grünordnungspläne sind rechtzeitig mit der Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen zu erarbeiten. Bebauungspläne ohne Grünordnungspläne sind nicht genehmigungsfähig oder sind aufsichtsbehördlich zu beanstanden, sofern nicht eine Entscheidung über den Verzicht nach Absatz 3 getroffen ist. Bei Bebauungsplänen für bereits bebaute Bereiche sind Umfang und Inhalt des Grünordnungsplans auf die bestehende städtebauliche Situation auszurichten.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 6 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen und Gewässern oder sonstige Maßnahmen und Handlungen, welche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt in ihren Lebensräumen, die natürlichen Standortverhältnisse, das Landschaftsbild, den Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Als Eingriffe im Sinne von Absatz 1 gelten - neben den ohnehin regionalplanerisch erfassten Vorhaben - insbesondere auch:

1. die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung und von Aufschüttungen und Abgrabungen, wenn ihre Fläche 100 Quadratmeter überschreitet oder sie bei mehr als zwei Meter Höhe oder Tiefe 50 Kubikmeter überschreiten und diese Maßnahmen im Außenbereich durchgeführt werden sollen; weitere Regelungen zur zeitlichen und/oder räumlichen Kumulation von Aufschüttungen und Abgrabungen trifft die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung,
2. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen sowie von Sedimenten aus Seen, Teichen oder Flüssen, soweit sie für den Naturhaushalt von unmittelbarer Bedeutung sind,
3. die mit dem Bau und der Erweiterung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen verbundene Bodenversiegelung,
4. die Errichtung oder Änderung von Masten oder Freileitungen, die Verlegung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen im Außenbereich,
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, auch wenn im Einzelfall von dessen Durchführung abgesehen werden kann,
6. die Anlage von Golfplätzen,
7. das Erstaufforsten von Wiesentälern,
8. die Anlage von Gärten und Friedhöfen im Außenbereich,
9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder sonstigen transportablen Anlagen oder Unterkünften im Außenbereich sowie die Errichtung von Festmacheeinrichtungen für Wasserfahrzeuge und von anderen schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze,
10. die Lagerung von Abfällen im Sinne des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes außerhalb der dafür zugelassenen Plätze,
11. der Ausbau im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie das Verrohren, das Ableiten, das Aufstauen, die Beseitigung von oberirdischen Gewässern sowie die Entwässerung von Feuchtgebieten wie Moore, Sümpfe und Brüche,
12. die Beseitigung von öffentlichen Grünflächen im besiedelten Bereich sowie von Parkanlagen im besiedelten oder unbesiedelten Bereich,
13. Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird,
14. die Beseitigung der Vegetationsdecke und Bodenkrume auf nicht bewirtschafteten Grundflächen, soweit bei

- der Maßnahme mehr als 100 Quadratmeter in Anspruch genommen werden,
15. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser sowie das Errichten von Anlagen zur Grundwasserförderung einschließlich von Anlagen zur Probebohrung, mit Ausnahme der Wassergewinnung für häusliche Zwecke,
 16. die Beseitigung von Alleen,
 17. die Rodung von Wald sowie die Rodung von Gehölzen in der freien Landschaft,
 18. in grünlandarmen Gebieten das Umbrechen von Wiesen, Weiden oder sonstigem Dauergrünland zum Zwecke der Nutzungsänderung,
 19. Veränderungen der Ufervegetation oder der Schilfrohrbestände an oberirdischen Gewässern,
 20. die Verwendung von nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten, aber kultivierbaren Flächen (Ödland) oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Als Eingriffe gelten auch Veränderungen der nach § 18 geschützten Gebiete.

(3) Keine Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. eine ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
2. behördlich angeordnete Maßnahmen zur Pflege von geschützten Gebieten und Gegenständen (§§ 12 bis 17) sowie von besonders geschützten Biotopen (§ 18),
3. die zur Sicherung einer ordnungsgemäßen land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung erforderlichen oder nach öffentlichem Recht gebotenen Einfriedungen, die für diese Zwecke von der Baugenehmigungspflicht freigestellten betrieblichen Anlagen sowie die der Landschaft angepassten jagdlichen Einrichtungen,
4. Gebäude ohne Aufenthaltsräume. Toiletten oder Feuerstätten bis zu 15 Kubikmeter umbauten Raum, im Außenbereich nur für landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung; das gilt nicht für Garagen, Verkaufsstände und Ausstellungsstände,
5. Gerüste der Regelausführung,
6. Durchlässe,
7. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis vier Meter Firsthöhe, wenn sie nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen oder Tieren bestimmt sind,
8. Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden) bis zum Abschluss der Bauarbeiten,
9. die mit dem Bau und der Erweiterung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen verbundene Bodenversiegelung, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,
10. Schranken und Hindernisse, die den Zugang zu Flur und Gewässern für den motorisierten Verkehr sperren.

Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass Vorhaben bestimmter Art nach den Absätzen 1 und 2 nicht als Eingriffe gelten, wenn sie nach Art, Größe, Umfang oder äußerer Gestaltung im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt in ihren Lebensräumen, der natürlichen Standortverhältnisse, des Landschaftsbildes, des Erholungswertes oder des örtlichen Klimas führen.

(4) Eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist insbesondere ordnungsgemäß im Sinne des § 8 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die natürliche Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert wird und keine schädigenden Einflüsse auf benachbarte Flächen, andere Nutzungsarten, das Grundwasser und die Oberflächengewässer gegeben sind. Entsprechendes gilt für die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung durch die Binnenfischerei.

(5) Als ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes gilt eine nachhaltige, auf standörtlicher Grundlage differenzierte, langfristig ökologische Ziele beachtende Waldbewirtschaftung, die neben der Rohstoffproduktion auch die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachhaltig gewährleistet.

§ 7 Genehmigung und Ausgleich von Eingriffen

(1) Der Verursacher bedarf für einen Eingriff der Genehmigung.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist der Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die Sicherung des Zwecks, insbesondere durch Pflegepläne, einschließen. Die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde kann mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde auf den Ausgleich verzichten, wenn dies der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege dient.

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn nach dem Ergebnis einer vorgeschalteten Umweltverträglichkeitsprüfung, in allen übrigen Fällen nach fachlicher Begutachtung, die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft vorgehen. Eine Abwägungsentscheidung mit dem Ergebnis eines Nachranges der Anforderungen von Natur und Landschaft ist schriftlich zu begründen.

(4) Wenn im Einzelfall aus Gründen des Gemeinwohls andere Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege überzuordnen sind, ist der Eingriff im notwendigen Umfang zu genehmigen. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Festlegungen der örtlichen Landschaftsplanung zu beachten.

(5) Ist ein zu genehmigender Eingriff nicht ausgleichbar, so sind vom Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verlangen, mit denen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum ersatzweise und möglichst gleichartig gewährleistet werden (Ersatzmaßnahmen). Die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde kann Ersatzmaßnahmen funktionsbezogen auch außerhalb des betroffenen Landschaftsraums anordnen, wenn Ersatzmaßnahmen innerhalb des betroffenen Landschaftsraums nicht durchführbar oder aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zweckmäßig sind und der Vorhabenträger die Flächenverfügbarkeit nachweisen oder sicherstellen kann. Soweit der Verursacher zu diesen Maßnahmen nicht in der Lage ist, lässt die zuständige Naturschutzbehörde stattdessen Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen. Die Kosten sind durch Bescheid festzusetzen. Die Erstattung der Kosten kann vom Verursacher vorweg verlangt werden.

(6) Wenn und soweit ein Eingriff nicht oder nicht vollständig im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit diesem ausgleichbar ist und auch Ersatzmaßnahmen nicht durchführbar oder aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zweckmäßig sind oder zu einer nicht beabsichtigten Härte für Dritte führen würden, hat der Verursacher mit dem Beginn des Eingriffs eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Eine Ausgleichsabgabe kann auch anstelle von naturschutzfachlich erforderlichen Flächenaufschlägen erhoben werden, wenn durch die Flächenaufschläge die Fläche der Ersatzmaßnahmen insgesamt die ermittelte Fläche mit nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen übersteigen würde. Die Ausgleichsabgabe ist zum Landeshaushalt zu vereinnahmen und zur Verbesserung von Natur und Landschaft zu verwenden; die Übertragung dieser Mittel auf die Stiftung Naturschutz Thüringen für ihre satzungsmäßigen Aufgaben ist zulässig.

(7) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren ihrer Erhebung näher zu regeln. Dabei sind Dauer und Schwere des Eingriffs sowie Wert und Vorteil für den Verursacher zugrunde zu legen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in der Regel anhand der geschätzten Herstellungskosten der nach Absatz 6 nicht realisierbaren Ersatzmaßnahmen oder der beeinträchtigten Biotope bei fehlenden Ersatzmaßnahmen zu ermitteln. Dabei sind auch die Kosten der ersparten Planungsleistungen und für voraussichtliche Folge- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Aufwendungen für die dauerhafte Sicherung dieser Maßnahmen zu berücksichtigen.

(8) Soweit über Eingriffe andere als Naturschutzbehörden entscheiden und dabei in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Planfeststellung oder sonstige Entscheidung vorgesehen ist, stellen diese Entscheidungen die nach Absatz 1 geforderte Eingriffsgenehmigung dar. In diesen Fällen gelten die in den Absätzen 2 bis 7 enthaltenen Vorgaben.

§ 8 Verfahrensregelung bei Eingriffen

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustandes nach Abschluss des Eingriffs wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein. Die zuständige Behörde kann zur Vorbereitung der Entscheidungen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist insbesondere die Vorlage von Nutzungs- und Abbauplänen sowie Gestaltungs- und Rekultivierungsplänen verlangen.

(1a) Das Verfahren zur Zulassung von Vorhaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 20 muss den Anforderungen des Thüringer UVP-Gesetzes entsprechen, soweit für diese Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

(2) Die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Genehmigung, kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei größeren Vorhaben kann die zuständige Behörde den Eingriff in weitere Teilflächen von der Renaturierung oder Rekultivierung bereits vorher beanspruchter Flächen abhängig machen. Erfolgt der Eingriff in Lebensräume der streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, so ist die Genehmigung des Eingriffs davon abhängig zu machen, dass die Ausgleichsmaßnahme vorher abgeschlossen worden ist.

(3) Um die Herrichtung einer Fläche oder einzelner Teilabschnitte zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde von dem Pflichtigen eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Renaturierungs- oder Rekultivierungskosten verlangen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.

(4) Erfüllt der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung Auflagen nicht oder leistet er eine von der zuständigen Behörde verlangte Ausgleichsabgabe oder Sicherheit nicht, hat diese die Fortsetzung des

III - 16 ThürNatG

Eingriffs bis zur Erfüllung der Auflagen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen. Widerruft die zuständige Behörde die Genehmigung, kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Pflichtigen fordern oder selbst vornehmen lassen.

(5) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften Abweichendes bestimmt ist, erlischt die Genehmigung, wenn der Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung begonnen oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die bereits in Anspruch genommene Fläche ist wieder herzurichten. Die zuständige Behörde kann in diesem Falle neue Auflagen festsetzen.

(6) Auflagen zur Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten bei Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten auch den Rechtsnachfolger. Wechseln Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, bevor angeordnete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeschlossen sind, so haben nachfolgende Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Maßnahmen weiter durchzuführen. Sie haben die Ersatzvornahme und andere Maßnahmen des Verwaltungszwanges zu dulden.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 314 -).

(8) Wird aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen im Fachplan darzustellen oder zusammen mit dem Fachplan einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(9) Die für den Eingriff zuständige Genehmigungsbehörde prüft nach Abschluss aller Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Effizienz der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und stellt fest, ob der Eingriff gemäß § 7 Abs. 2 ausgeglichen oder gemäß § 7 Abs. 5 ein ausreichender Ersatz geschaffen ist.

§ 9 Genehmigungsbehörde

(1) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige vorgeschrieben und ist hierfür eine Behörde der unteren Verwaltungsebene zuständig, entscheidet sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und zusätzlich für

1. Waldflächen mit der unteren Forstbehörde,
2. landwirtschaftliche Flächen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde.

Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit den genannten Behörden der gleichen Verwaltungsstufe.

(2) Ist die zuständige Behörde nach Absatz 1 oberste Landesbehörde oder eine Behörde der Mittelstufe der Verwaltung, so ist das Benehmen mit den Behörden der gleichen Verwaltungsstufe herzustellen.

(3) In den Fällen, in denen nach Absatz 1 neben der Bauaufsichtsbehörde noch andere Behörden der unteren Verwaltungsstufe zuständig sind, trifft die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 die Bauaufsichtsbehörde.

(4) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft die Zuständigkeit einer anderen Behörde nach Absatz 1 nicht

gegeben, entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

(5) Die obere Naturschutzbehörde führt ein Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzflächen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 10 Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen, so hat der Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der nutzungsberechtigte Besitzer oder letztlich der Eigentümer auf Verlangen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde den alten Zustand wiederherzustellen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Wiederherstellung des alten Zustandes aus der Sicht des Naturschutzes nicht sachdienlich ist. Ist im Übrigen eine zu fördernde Wiederherstellung nicht möglich, muss eine Abgabe in Höhe der ersparten Renaturierungs- oder Rekultivierungskosten geleistet werden. Die Bestimmung des § 7 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten anderer Behörden bleiben unberührt und gehen zunächst vor, wenn aufgrund der für sie maßgebenden Bestimmungen die Beseitigung von Eingriffen zu verlangen ist.

(3) Wird ohne Genehmigung in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat die untere Naturschutzbehörde und jede andere Behörde, deren Zuständigkeit gegeben ist, jede Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Versiegeln, Sperren oder Verschließen, sicherzustellen.

(4) Die Verpflichtung zur Wiederherstellung verjährt in drei Jahren, nachdem der Eingriff der zuständigen Behörde bekannt geworden ist, unabhängig von der Kenntnis in 30 Jahren. Die Verjährung wird von jedem Verwaltungsakt zur Wiederherstellung des alten Zustandes oder zur Erlangung der Abgabe nach § 7 Abs. 6 unterbrochen.

Vierter Abschnitt

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 11 Allgemeine Vorschriften

(1) Teile von Natur und Landschaft können zum

1. Naturschutzgebiet,
2. Landschaftsschutzgebiet,
3. Naturpark,
4. Naturdenkmal,
5. geschützten Landschaftsbestandteil,
6. Nationalpark

im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erklärt werden.

III - 16 ThürNatG

(2) Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die in ihrer Zusammenfassung die Voraussetzungen des § 14 erfüllen, können unter der Bezeichnung „Biosphärenreservat“ ausgewiesen werden.

§ 12 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten,
2. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, Gefährdung, ihrer besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten.

(3) Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit ganz oder teilweise zugänglich gemacht und weitere Ausnahmen zugelassen werden. Sie können nur auf zugelassenen Wegen betreten oder befahren werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann das Verhalten im Naturschutzgebiet geregelt werden.

(4) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 2 bleiben Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung oder zur Erforschung des Naturschutzgebietes angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 12a Nationalparke

(1) Nationalparke sind durch Gesetz festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen, insbesondere durch Siedlungstätigkeit oder Verkehrswege, nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder in einen solchen Zustand entwickelt werden können,
4. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und eines artenreichen, für den Naturraum typischen heimischen Tier- und Pflanzenbestands dienen und
5. in wesentlichen Teilen einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen und keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezwecken.

(2) Nationalparke werden unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt. Das Gesetz bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigung hierzu. In das Gesetz sind Bestimmungen über die Gliederung in unterschiedliche Schutzzonen und über Lenkungsmaßnahmen, soweit erforderlich, aufzunehmen.

Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Alle Handlungen, die den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmung des Gesetzes verboten.

(4) Für die Verwaltung und Entwicklung der Nationalparke ist eine besondere Nationalparkverwaltung einzusetzen.

§ 13 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild oder die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) Landschaftsschutzgebiete sollen vornehmlich in Gebieten festgesetzt werden, in denen nach den festgelegten Zielen der Raumordnung und Landesplanung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.

§ 14 Biosphärenreservate

(1) Landschaftsräume, die

1. nach den Kriterien des Programmes „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO charakteristische Ökosysteme der Erde repräsentieren,
2. als Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft zum überwiegenden Teil als Landschafts- und Naturschutzgebiete ausgewiesen sind,
3. großräumig sind und in mehrere Schutzzonen gegliedert werden können,
4. mit ökologischen und landschaftstypischen Landnutzungsformen bewirtschaftet werden und
5. für die langfristige Umweltüberwachung, die ökologische Forschung und Umwelterziehung geeignet sind,

können durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde zum Biosphärenreservat erklärt werden. In die Rechtsverordnung sind die zum Schutz vor Veränderungen und Beeinträchtigungen erforderlichen Ge- und Verbote aufzunehmen sowie Aussagen zu Schutzziel- und Pflegebestimmungen zu treffen.

III - 16 ThürNatG

(2) Für die Einrichtung, Pflege und Entwicklung jedes Biosphärenreservates ist eine besondere Reservatsverwaltung einzusetzen. Sie ist der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar unterstellt.

(3) Biosphärenreservate werden der UNESCO zur Aufnahme in die Liste der internationalen Biosphärenreservate vorgeschlagen. Die Bestätigung erfolgt durch die Ausstellung einer Urkunde seitens der UNESCO.

§ 15 Naturparke

(1) Naturparke sind durch Rechtsverordnung festgesetzte, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind und in der Regel überwiegend aus Wald bestehen,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete und/oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere wegen ihrer natürlichen Eigenart und Schönheit, für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung vorgesehen sind, soweit der Erholungszweck nicht die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschränkt.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck geplant, gegliedert, geschützt und erschlossen werden. In die Rechtsverordnung sind die zum Schutze vor Veränderungen und Beeinträchtigungen erforderlichen Verbote aufzunehmen.

(3) In der Rechtsverordnung ist der Träger des Naturparks zu benennen und die Verwaltung des Naturparks zu regeln.

§ 16 Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelgebilde der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Findlinge, Gletscherspuren, Quellen, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und Baumgruppen.

(2) Soweit es zur Sicherung eines Einzelgebildes der Natur erforderlich ist, kann auch seine Umgebung geschützt werden.

(3) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung verboten.

§ 17 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten (Biotope) oder gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen),
3. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
4. zur Erhaltung von sekundär entstandenen oder gestalteten Lebensräumen,
5. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas oder
6. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, erforderlich ist.

(2) Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von Absatz 1 können insbesondere kleinere Wasserflächen, Wasserläufe, Moore, Streuwiesen, Röhrichte, Haine, Heiden, Felsgruppen, Steinriegel, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Steilufer, Bodenformen, bedeutsame Grünbestände, besondere Pflanzenvorkommen, Laich- und Brutgebiete, Einstände und Wechsel (Migrationswege) von Tieren sein.

(3) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten.

(4) Die Gemeinden können unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17, 550) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen regeln. Der Schutz kann sich in Gebieten, in denen der Bestand an Bäumen besonders gefährdet ist, auf den gesamten Bestand erstrecken. In der Satzung können die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können, verboten werden. Die Satzung soll darüber hinaus Bestimmungen enthalten über

1. die Mindestpflege und die Genehmigungspflicht für Fällungen und Veränderungen von geschützten Bäumen, soweit die Grundstücke nicht einer erwerbsgartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen,
2. die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, zu einer Ersatzzahlung, die von der Gemeinde zweckgebunden für Maßnahmen, die dem Baumschutz in der Gemeinde zugute kommen, zu verwenden ist,
3. die Verpflichtung, ohne Genehmigung entfernte oder zerstörte Bäume an derselben Stelle auf eigene Kosten in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen (Folgenbeseitigung) und
4. die Zulassung von Ausnahmen.

In der Satzung sollen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht werden; § 54 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der Satzung. Bestehende Baumschutzregelungen der Gemeinden sind bis zum 31. Dezember 1997 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; für ihren Vollzug gilt Satz 6 entsprechend.

§ 18 Besonders geschützte Biotope

(1) Die folgenden Biotope werden, ohne dass im Einzelfall eine Rechtsverordnung erlassen werden muss, unter besonderen Schutz gestellt:

III - 16 ThürNatG

1. Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Altwasser, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, nicht intensiv genutzte Feuchtwiesen, Bergwiesen, Binnensalzstellen;
2. Moor-, Bruch-, Sumpf-, Aue-, Schlucht-, Felsschutt- und Blockwälder;
3. Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trockenwälder und -gebüsche, Staudenfluren trockenwarmer Standorte und Streuobstwiesen;
4. natürliche Block- und Felsschutthalden, Felsbildungen, Höhlen und Stollen, soweit diese nicht mehr genutzt werden sollen;
5. ausgebeutete und nach öffentlichem Recht nicht für eine Folgenutzung vorgesehene Lockergesteinsgruben und Steinbrüche;
6. alte Lesesteinwälle, Hohlwege, Erdfälle und Murgänge.

(2) Die Biotopkartierung nach Absatz 1 wird durch Biotopkartierung erfasst. Die entsprechenden Kartierungsergebnisse sind in den Kommunen öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von besonders geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Zeitlich befristete Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 zugelassen.

(4) Zu den Maßnahmen im Sinne von Absatz 3 gehören auch

1. die Intensivierung oder Änderung von Nutzungen oder Bewirtschaftungsformen von Flächen,
2. der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, den Naturhaushalt nachhaltig zu beeinflussen,
3. der Entzug von Grund- und Oberflächenwasser aus Feucht- und Nassbiotopen des Absatzes 1 und aus deren unmittelbaren Umgebung.

Bei der Aufgabe der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne von Nummer 1 geht die Pflegepflicht auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt über.

(5) Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 können durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotopkartierung ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei der Zulassung von Ausnahmen sind gleichzeitig Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen.

§ 19 Zuständigkeiten beim Ausweisungsverfahren

(1) Biosphärenreservate und Naturparke werden durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(2) Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(3) Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die untere Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung ausgewiesen.

(4) Die obere Naturschutzbehörde kann in Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete für Genehmigungen und Beseitigungsverfügungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde vorsehen.

(5) Schutzerklärungen, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind durch Rechtsverordnung von den zuständigen Naturschutzbehörden aufzuheben.

(6) Es kann auf die Ausweisung geschützter Gebiete und Gegenstände verzichtet werden, wenn der Schutzzweck im Zusammenwirken von Grundeigentümer und Naturschutzbehörde im Wege des Vertragsnaturschutzes erreicht werden kann.

§ 20 Verfahrensvorschriften, Pflege- und Entwicklungspläne

(1) Die Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 1 bis 3 bezeichnen den Schutzgegenstand und den Schutzzweck; sie enthalten die zum Schutz und zur Erhaltung notwendigen Gebote und Verbote. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen. Die Umgebung des Schutzgegenstandes ist einzubeziehen, soweit es der Schutzzweck erfordert (Pufferzone).

(2) Zur Beschreibung der örtlichen Lage eines Schutzgegenstandes oder des Geltungsbereiches einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 bis 3 kann auf Karten mit einer zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches Bezug genommen werden. In die Karte kann jedermann bei der verwahrenden Behörde Einsicht nehmen. Als Bestandteil der Rechtsverordnung soll in diesen Fällen eine Übersichtskarte mitveröffentlicht werden, soweit sich nicht der Geltungsbereich der Rechtsverordnung mit vergleichbarer Genauigkeit aus dem Wortlaut ergibt,

(3) Pflege- und Entwicklungspläne werden aufgestellt

1. für Biosphärenreservate von der obersten Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Reservatsverwaltung,
2. für Nationalparke von der Nationalparkverwaltung,
3. für Naturschutzgebiete von der oberen Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und
4. für Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile von der unteren Naturschutzbehörde.

Diese sorgen gleichzeitig für deren Durchführung. In den Pflege- und Entwicklungsplänen werden die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt sowie Betreuung und Kontrolle geregelt. Pflege- und Entwicklungspläne können auch

1. für Landschaftsschutzgebiete von der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und
2. für Naturparke von der oberen Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den Naturparkverwaltungen und den unteren Naturschutzbehörden aufgestellt werden.

(4) In dem Gesetz nach § 12 a oder in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete können für die gesamte Fläche oder für Teilflächen jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen untersagt werden, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Lebensbedingungen bestimmter Pflanzen- und Tierarten jedoch zugelassen werden

III - 16 ThürNatG

(Refugialflächen). Zur Ausschaltung jeglicher menschlicher Einflussnahme auf Teile von Naturschutzgebieten oder Nationalparks können alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen untersagt werden (Totalreservate).

(5) Mit der Durchführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Meliorationsgenossenschaften, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung gebildet haben, Landschaftspflegeverbände und andere Zweckverbände in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Träger von Naturparks sowie Vereine, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholung in der Natur widmen, beauftragen. Die Beauftragung kann nur im Einverständnis mit den Beauftragten erfolgen. Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

§ 21 Verfahren zur Inschutznahme

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgegenstandes ergeben, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen genügt die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten, soweit sie bekannt oder mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(5) Wird der Umfang einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen.

§ 22 Einstweilige Sicherstellung

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz als Naturpark, Biosphärenreservat oder Naturschutzgebiet beabsichtigt ist, können durch die nach § 19 zuständige Naturschutzbehörde für höchstens drei Jahre einstweilig sichergestellt werden; die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz als Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil beabsichtigt ist, können durch die nach § 19 zuständige Naturschutzbehörde für höchstens zwei Jahre einstweilig sichergestellt werden; die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerungsmöglichkeiten bestehen auch für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehende Sicherstellungen; Sicherstellungen, die vor dem 3. Oktober 1990 vorgenommen wurden, können um ein zusätzliches Jahr verlängert werden.

(2) Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

(3) Die Anordnung der Sicherstellung muss Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich,
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,
3. die Dauer der Sicherstellung und
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

(4) Die zum Zeitpunkt der einstweiligen Sicherstellung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt, soweit nicht ein Fall nach Absatz 2 vorliegt. In der Sicherstellungsanordnung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

(5) Gebiete, insbesondere Abbauflächen, die geeignet sind, sich durch planvolle Maßnahmen zu Naturschutzgebieten zu entwickeln (Regenerationsgebiete), können von der oberen Naturschutzbehörde einstweilig sichergestellt werden. Das Gleiche gilt für ehemalige Gewässerflächen sowie Feuchtgebiete und Altwasser. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist die Anordnung der Sicherstellung auf fünf Jahre zu befristen; in besonderen Fällen kann die Frist auf zehn Jahre verlängert werden, wenn nach der Eigenart des Gebietes ein nach § 12 Abs. 1 schutzwürdiger Zustand vorher nicht zu erreichen ist.

(6) Der Anordnung der Sicherstellung nach Absatz 5 ist als Anlage ein Regenerationsplan beizufügen. Dieser enthält

1. die Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen,
2. eine Beschreibung des Anfangszustandes,
3. eine Beschreibung des Zustandes, der erreicht werden soll, und
4. die dazu notwendigen Maßnahmen.

§ 23 Register

(1) Die obere Naturschutzbehörde führt ein Register aller in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schutzgebiete und -gegenstände.

(2) Die untere Naturschutzbehörde führt ein Register aller in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schutzgebiete und -gegenstände und erfasst die nach § 18 besonders geschützten Biotope in Verzeichnissen.

(3) Für das gesamte Land wird ein Zentralregister bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie geführt. Dazu sind dieser alle Rechtsverordnungen und Sicherstellungsanordnungen über Schutzgebiete und -gegenstände zu übergeben.

§ 24 Kennzeichnung

(1) Die Schutzgebiete und -gegenstände nach den §§ 12 bis 17 sollen mittels amtlicher Schilder durch die untere Naturschutzbehörde, im Bereich von Waldflächen durch die zuständige untere Forstbehörde in Amtshilfe, kenntlich gemacht werden. Der Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat die Aufstellung von Schildern zu dulden. Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde regelt durch Rechtsverordnung Form, Beschriftung und Aufstellung der amtlichen Schilder.

(3) Kernzonen in Biosphärenreservaten und Totalreservate in Naturschutzgebieten oder Nationalparks (§ 20 Abs. 4) sollen in geeigneter Weise zur Information der Öffentlichkeit gekennzeichnet werden. Auf ihre Bedeutung ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 25 Bereitstellung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Verpflichtung des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Gebietskörperschaften nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), in ihrem Besitz stehende Grundflächen in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen, gilt entsprechend für die Bereitstellung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit dies mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist.

§ 26 Fortgeltung von Schutzbestimmungen

(1) Die nach Artikel 6 § 8 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) übergeleiteten, die nach Artikel 6 des Umweltrahmengesetzes in Verbindung mit den §§ 12 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) sowie nach der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen ausgewiesenen, die aufgrund dieser Vorschriften in Verbindung mit Artikel 6 des Umweltrahmengesetzes und § 25 der Naturschutzverordnung sowie aufgrund von Artikel 6 § 5 Abs. 2 des Umweltrahmengesetzes einstweilig gesicherten und die durch die Verordnungen über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Vessertal“ und „Biosphärenreservat Rhön“ vom 12. September 1990 (GBl. Sonderdruck 1475 und 1476 vom 1. Oktober 1990) ausgewiesenen Schutzgebiete und -gegenstände, die nach Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages und nach der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 1239) weiter gelten, bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung unter Schutz gestellt.

(2) Die als „Flächennaturdenkmal“, „Schongebiet“, „Geschützte Feuchtgebiete“ und „Geschützte Parks“ ausgewiesenen Schutzgebiete und -gegenstände gelten bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen und unbeschadet ihrer bisherigen Bezeichnung fort, soweit sie dem Bundesnaturschutzgesetz nicht widersprechen.

(3) Die zum Schutz und zur Pflege der Schutzgebiete und -objekte nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne bleiben verbindlich.

(3 a) Wesentliche Bestandteile der Schutzgebiete nach Absatz 1, soweit sie in Anlage 1 aufgeführt werden, sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Die Schutzgebiete haben im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für die in Anlage 1 zu jedem Schutzgebiet aufgeführten Lebensräume und Arten. Schutzziel in diesen Gebieten ist es auch, für die in der Anlage 1 zu dem jeweiligen Gebiet genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Die in Anlage 2 aufgeführten Schutzgebiete sind Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Dies betrifft insbesondere die in Anlage 2 zu jedem Gebiet

aufgeführten Arten.

(4) Flächen, die am 14. Januar 1999 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung) oder im Bereich geltender Bebauungspläne oder Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne liegen, sind nicht mehr Bestandteil der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Landschaftsschutzgebiete; dies gilt nicht in Biosphärenreservaten, Die Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörde, unter den Voraussetzungen des § 13 ein Landschaftsschutzgebiet neu abzugrenzen, bleibt unberührt. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so gilt die Fläche als nicht betroffen.

(5) Flächen in einem Bereich von bis zu 70 Meter im Umkreis der in Absatz 4 genannten Flächen, für die innerhalb von fünf Jahren nach dem 15. Januar 1999 ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zur baulichen Nutzung dieser Flächen erlassen wird, sind mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder der Satzung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes 'Natura 2000'

§ 26a Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete

(1) Die oberste Naturschutzbehörde wählt die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG und nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/ EWG zu melden sind, nach den in dieser Bestimmung genannten Maßgaben aus. Sie meldet die Gebiete nach Beschlussfassung durch die Landesregierung an das für Naturschutz zuständige Bundesministerium.

(2) Die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelschutzgebiete werden durch die Ausweisung als Schutzgebiete im Sinne des § 11 geschützt. In der Schutzgebietserklärung werden der Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen sowie die dafür erforderlichen Gebietsbegrenzungen unter Berücksichtigung der Einwirkungen von außen festgelegt. In der Schutzgebietserklärung soll für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auch dargestellt werden, ob prioritäre Arten oder prioritäre Biotope geschützt werden sollen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/ EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Die Unterschutzstellung nach Satz 1 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. § 2 Abs. 6 Satz 2 ist besonders zu beachten.

(3) Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) bekannt gemacht, sind

1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung oder einer gleichwertigen Maßnahme nach Absatz 2 oder
2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich

besonderer Schutzvorschriften alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dies gilt auch für von außen auf das Schutzgebiet einwirkende Beeinträchtigungen. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zur erheblichen Beeinträchtigung der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 26b Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. In Schutzgebieten im Sinne des § 11 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Der Projektträger hat die Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts erforderlich sind.

(2) Die Prüfung der Verträglichkeit des Projekts erfolgt in dem Verfahren, das für die behördliche Gestattung, sonstige Entscheidung oder Anzeige in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch die für das Verfahren zuständige Behörde. Soweit eine Behörde ein Vorhaben selbst durchführt, das keiner Entscheidung nach Satz 1 bedarf, ist diese Behörde für die Prüfung der Verträglichkeit zuständig. Sie trifft ihre Entscheidung nach Satz 1 oder 2 mit entsprechender Beteiligung der Naturschutzbehörde nach § 9. Soweit neben einer Entscheidung nach Satz 1 auch eine Befreiung von den Verboten in einem Naturschutzgebiet nach § 36a, auch in Verbindung mit § 56a Abs. 2, oder im Nationalpark nach § 11 des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, wird die Verträglichkeitsprüfung durch die obere Naturschutzbehörde in dem Verfahren über die Befreiung durchgeführt.

(3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(4) Abweichend von Absatz 3 darf die nach Absatz 2 für die Verträglichkeitsprüfung zuständige Behörde ein Projekt zulassen oder durchführen, soweit

1. es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht bestehen.

(5) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die für das Verfahren zuständige Behörde zuvor über das für Naturschutz zuständige Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(6) Soll ein Projekt nach Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen grundsätzlich dem Projektträger aufzuerlegen. Die für das Verfahren zuständige

Behörde unterrichtet die Kommission über das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium über die getroffenen Maßnahmen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf Pläne im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) entsprechende Anwendung, soweit für sie nicht die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Vorschriften gelten.

§ 26c Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Für Schutzgebiete im Sinne des § 11 und geschützte Biotop im Sinne des § 18 sind § 26 b dieses Gesetzes und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) nur insoweit anzuwenden, als die Schutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 26 b Abs. 5 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 26 b Abs. 6 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes sowie § 20 Abs. 3 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) unberührt.

Sechster Abschnitt

Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere

§ 27 Bundesrechtliche Vorschriften

(1) Das Artenschutzrecht wird weitgehend durch EG-rechtliche und bundesrechtliche Regelungen bestimmt.

(2) Für den Schutz und die Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Sie werden durch die nachfolgenden landesrechtlichen Bestimmungen ergänzt.

§ 28 Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere

(1) Es ist verboten,

1. ohne vernünftigen Grund wild wachsende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
2. wild lebende Tiere vorsätzlich zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Zulässig bleibt jedoch, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind, das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen der in § 2 der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten sowie die Entnahme von Blumen, Gräsern, Farnkraut und Zweigen, außer solchen von Hasel, Weide und Erle, in geringen Mengen für den

III - 16 ThürNatG

eigenen Bedarf. Bei einer Gefährdung der Bestände kann die untere Naturschutzbehörde das Sammeln gebiets- und zeitweise untersagen.

(3) Das gewerbsmäßige Sammeln, Be- oder Verarbeiten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere bedarf neben der Zustimmung des Grundeigentümers der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Im Bereich des Waldes bedarf es darüber hinaus des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Art nicht besonders geschützt ist,
2. durch das Sammeln, Be- oder Verarbeiten der Bestand der Art oder der Naturhaushalt nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird und
3. eine wesentliche oder nachhaltige Änderung des Verbreitungsgebietes oder der Häufigkeit nicht zu erwarten ist.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Die Anordnung ist auf den im Einzelfall notwendigen Zeitraum zu beschränken.

(5) Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Freien außerhalb land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Flächen nur angewendet werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist und nicht überwiegende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts bleiben davon unberührt.

§ 29 Behördliche Aufgaben im Artenschutz

(1) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, eine Landesartenschutzverordnung zu erlassen, in der besondere Maßnahmen zum Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere getroffen werden können, sofern diese nicht dem Bundesnaturschutzgesetz vorbehalten sind. Die Verordnung regelt auch die Aufgaben nach § 20b des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889).

(2) Zur vorsorglichen Sicherung der wild lebenden Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume wird ein Arten- und Biotopschutzprogramm aufgestellt. Näheres regelt die Landesartenschutzverordnung nach Absatz 1. Die zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bedrohter Arten erforderlichen Maßnahmen werden von der obersten Naturschutzbehörde in Artenhilfsprogrammen festgelegt und durchgeführt.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des EG-Rechts, des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes und der danach erlassenen Rechtsverordnungen sowie dieses Gesetzes zulassen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und im Weiteren keine anderen Zuständigkeiten begründet sind.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für die Zulassung einer anderen Kennzeichnung im Einzelfall nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Bundesartenschutzverordnung.

(5) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Ausführung der Aufgaben nach

1. § 21c Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) in Verbindung mit den dort genannten EG-rechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Aufgaben nach

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,

2. § 20g Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) für die Erteilung von Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten,
3. § 22 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889),
4. § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung.

(6) Die obere Naturschutzbehörde ist die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), in der jeweils geltenden Fassung und nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) und des § 14 der Bundesartenschutzverordnung.

(7) Die untere Landwirtschaftsbehörde ist zuständig für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen nach § 21c Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889).

§ 30 Verbote von Beeinträchtigungen

(1) Es ist verboten,

1. Hecken, Gebüsche und Stoppelfelder sowie die Pflanzendecke von Wiesen, Feldrainen, Gelände an Straßen und Wegrändern, an Hängen, Böschungen und Bahndämmen abzubrennen sowie die Pflanzen- und Tierwelt dieser Biotope durch das Ausbringen von Stoffen unabhängig von der Jahreszeit erheblich zu beeinträchtigen,
2. landschaftsprägende Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Röhrichte oder Schilfbestände zu beseitigen,
3. in der Zeit vom 1. März bis 30. September Röhrichte oder Schilfbestände zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeit dürfen Röhrichte an und in Entwässerungsgräben nur auf einer Seite des Grabens zurückgeschnitten werden,
4. in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gehölze an Fließgewässern sowie im Außenbereich Hecken und Gebüsche zurückzuschneiden oder erheblich zu beschädigen,
5. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Moore, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche oder Tümpel zu verfüllen, zu entwässern oder sonst nachhaltig zu verändern,
6. Gewässer im Außenbereich beziehungsweise ihre Ufer zu begradigen oder in ihrer natürlichen Funktion durch technische Ausbaumaßnahmen zu beeinträchtigen,
7. Wiesentäler aufzuforsten, umzubrechen, zu bebauen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen,
8. Brutfelsen und Horstbäume von Großvögeln zu beseitigen und in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September Bäume oder Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen, soweit diese Maßnahmen nicht in öffentlich-rechtlichen Planfestsetzungen zugelassen oder nach den Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts genehmigt worden sind.

III - 16 ThürNatG

(2) Werden Hecken und Gebüsch oder Gehölze an Fließgewässern sowie Röhrichte in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten, so ist die Entnahme zeitlich und räumlich so vorzunehmen, dass der Lebensraum in seiner Funktion erhalten bleibt.

(3) Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 6 gilt nicht bei Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die aufgrund einer besonderen gesetzlichen Pflicht notwendig sind und keinen Aufschub dulden; dabei sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 31 Gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten

(1) Es ist verboten, gebietsfremde Pflanzenarten auszusäen, anzupflanzen oder in sonstiger Form in freier Natur anzusiedeln sowie gebietsfremde Tierarten auszusetzen oder anzusiedeln. Dies gilt nicht für den Anbau von Nutzpflanzen sowie für Zierpflanzen in Gärten, Parks und Grünanlagen.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können durch die oberste Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzen- oder Tierwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wild lebender Pflanzen- oder Tierarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(3) Davon ausgenommen bleiben Maßnahmen des biologischen Pflanzenschutzes, soweit sie von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(4) Das Aussetzen und Ansiedeln von Arten als Ausnahme im Sinne von Absatz 2 ist in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu dokumentieren.

§ 32 Kennzeichnung von Tieren

(1) Wild lebende Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde nach Anhörung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt oder auf andere Art und Weise gekennzeichnet werden. Unberührt bleiben Kennzeichnungen, die durch Vorschriften des Jagd- oder Fischereirechts geregelt werden.

(2) Wer einen zur Kennzeichnung verwendeten Ring oder ein anderes Markierungszeichen findet, ist verpflichtet, es der zuständigen Beringungsstelle, der Staatlichen Vogelschutzwarte (§ 44), einer unteren Naturschutzbehörde oder einer Forstdienststelle abzuliefern.

(3) Das Nähere regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 33 Zoos und Tiergehege

(1) Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten

1. Zirkusse,
2. Tierhandlungen oder
3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Individuen anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) Tiergehege im Sinne dieser Bestimmung sind ortsfeste Anlagen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden, in denen Tiere besonders geschützter, wild lebender Arten in Gefangenschaft gehalten werden.

(3) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen und Zoos bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Die Genehmigung darf unbeschadet anderer, insbesondere tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nur erteilt werden, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird,
2. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt, unter anderem die fachgerechte Betreuung gewährleistet ist, und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,
3. ein Register über den Tierbestand des Zoos oder Tiergeheges in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, in dem insbesondere die Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden,
4. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen,
5. dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
6. dem Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen vorgebeugt wird,
7. der Zugang zur freien Landschaft durch die Anlage nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
8. in dem Zoo die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird und
9. der Zoo sich zumindest an einer der nachfolgend genannten Aufgaben beteiligt:
 - a) Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung,
 - b) der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
 - c) der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Die Genehmigung nach Satz 1 für einen Zoo schließt eine gleichzeitig notwendige Tiergehegegenehmigung ein. Die Genehmigung für einen Zoo oder ein Tiergehege schließt die Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) in der jeweils geltenden Fassung mit ein; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung nach Satz 1 kann insbesondere widerrufen werden, wenn artenschutz-, tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Wenn sich entsprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos oder Tiergehegen nachträglich ändern, kann die obere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Tierschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

(4) Werden Zoos oder Tiergehege, die nach Absatz 3 einer Genehmigung bedürfen, entgegen dieser Bestimmung errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, so trifft die obere Naturschutzbehörde geeignete Anordnungen, die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen. Sie kann während dieser Frist auch anordnen, die Einrichtung ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen. Kommt der Betreiber den Anordnungen nicht nach, so ist innerhalb eines

III - 16 ThürNatG

Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass die Schließung der Einrichtung oder eines Teils davon zu verfügen. In diesem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die betroffenen Tiere im Einklang mit den Bestimmungen des Arten- und des Tierschutzrechts anderweitig unterzubringen oder zu beseitigen. Im Fall des Satzes 3 wird die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.

(5) Keiner Genehmigung nach Absatz 3 bedürfen

1. Gehege der Staatlichen Vogelschutzwarte und der staatlichen Forstverwaltung,
2. Auswilderungsvolieren und -gehege für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten,
3. Netzgehege von Fischereibetrieben, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

(6) Auf Antrag soll mit der Genehmigung nach Absatz 3 zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270) in der jeweils geltenden Fassung entschieden werden.

Siebter Abschnitt

Erholung in der freien Natur

§ 34 Betreten der freien Landschaft

(1) Jeder darf im Außenbereich die Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr und unentgeltlich betreten. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der Flur im weiteren Umfange gestatten oder die die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Zusätzliche Sorgfaltspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden durch die Betretungsbefugnis nicht begründet.

(2) Der Zugang zu den Gewässern durch Uferwege ist in dem für die Erholung der Bevölkerung erforderlichen Umfang sicherzustellen.

(3) Von der Betretungsbefugnis nach Absatz 1 sind baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke einschließlich der eingefriedeten, nicht bebauten Teile ausgenommen.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs, aus Naturschutzgründen und zur Wahrung der schützenswerten Interessen der Grundstückseigentümer im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften Wege für einzelne Benutzungsarten sperren oder Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten. Das Nähere regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung. Sie kann insbesondere Bestimmungen treffen über

1. das Verhalten in der Flur, soweit dies zum Schutz der Natur oder zur Entmischung der Benutzungsarten notwendig ist,
2. das Betreten und die sachgemäße Benutzung von besonders gekennzeichneten Langlaufloipen, Skipisten und Skiwanderwegen in der Flur sowie deren Kennzeichnung,
3. die Ausweisung und Kennzeichnung der vom Betreten ausgenommenen Flächen der Flur und
4. das Reiten und Kutschfahren in der Flur sowie die Kennzeichnung, der Reittiere.

Die oberste Naturschutzbehörde kann ferner Regelungen treffen, nach denen die Ausgabe der Kennzeichen für Reittiere den Verbänden der Reiter übertragen werden kann, wobei die entstehenden Kosten von den Empfängern der Kennzeichen zu erstatten sind.

(5) Vorrichtungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, das Betreten der Flur, insbesondere auf markierten Rad-, Wander- und Reitwegen, zu verhindern oder wesentlich einzuschränken, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, soweit durch landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist; davon ausgenommen sind die in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft üblichen offenen Einfriedungen sowie Wildschutzzäune entlang von Verkehrsstrassen.

(6) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf Straßen und Wegen zulässig; im Übrigen ist es dem Betreten gleichzusetzen.

(7) Das Betreten des Waldes wird durch das Forstrecht geregelt. Den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern, insbesondere das Baden, die Ausübung des Eissports und das Befahren, regelt das Wasserrecht.

(8) Das Land, die Landkreise und Gemeinden haben die Ausübung des Rechts auf Erholung in der freien Natur im Rahmen ihrer Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Rechts zu schaffen.

§ 35 Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen durch behördlich ermächtigte Organisationen entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen wird von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, innerhalb von Biosphärenreservaten und Naturparken in Abstimmung mit deren Verwaltungen.

(3) Anlage und Kennzeichnung von Rad- und Wanderwege im Wald bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Forstbehörde. Die regionalen Fremdenverkehrsverbände sollen dazu gehört werden.

Achter Abschnitt

Behörden und Einrichtungen

§ 36 Naturschutzbehörden

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden haben für ihren Aufgabenbereich die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Natur und Landschaft zu schützen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Die gesetzlich geregelten Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Oberste Naturschutzbehörde ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten abweichend von den

III - 16 ThürNatG

Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln. Sie kann durch Rechtsverordnung weitere, für den praktischen Vollzug der Naturschutzmaßnahmen zuständige Fachbehörden bestimmen.

(3) Obere Naturschutzbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

(4) Untere Naturschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie erfüllen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis. Die unteren Naturschutzbehörden unterstehen dabei der Rechts- und Fachaufsicht der übergeordneten Naturschutzbehörden. Die unteren Naturschutzbehörden sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Staatlichen Umweltämter sind Fachbehörden für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie unterstützen die Naturschutzbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Vereinen nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) ist die oberste Naturschutzbehörde.

(7) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Gewährung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889).

§ 36a Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die vor dem 15. Januar 1999 erlassen wurden, eine Befreiung von Verboten oder Geboten an die Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) geknüpft ist, gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1.

§ 37 Landesanstalt für Umwelt und Geologie

(1) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie hat im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege die Aufgabe, die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie hat in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen geeigneten Einrichtungen weiterhin die Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zu sichern durch

1. Lehrgänge und Fortbildungskurse über den neuesten Stand der wissenschaftlichen, rechtlichen und

- verwaltungspraktischen Erkenntnisse im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege sowie
2. den Austausch von Erfahrungen in der praktischen Naturschutzarbeit.
- (3) Die oberste Naturschutzbehörde kann der Landesanstalt für Umwelt und Geologie weitere Aufgaben übertragen.

§ 38 Stiftung Naturschutz Thüringen

- (1) Die Landesregierung errichtet eine Stiftung Naturschutz Thüringen als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Die Stiftung fördert Bestrebungen und Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft; sie fördert das allgemeine Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie hat insbesondere die Aufgabe,
1. die Forschung auf speziellen Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
 2. Maßnahmen zur Aufklärung und Weiterbildung zu unterstützen und zu fördern,
 3. die Pacht, den Erwerb und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern und selbst zu betreiben,
 4. Maßnahmen zur Pflege von Schutzgebieten und der Landschaft zu fördern.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
 2. Zuwendungen Dritter,
 3. den Erträgen von öffentlichen Lotterien sowie von zugunsten der Stiftung durchgeführten Veranstaltungen und Sammlungen,
 4. Landeszuwendungen.
- (4) Das Land bringt bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die erforderliche Grundausrüstung in das Vermögen der Stiftung ein.
- (5) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Der Stiftungsrat schlägt die allgemeinen Richtlinien, Programme und Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks vor und legt die Grundsätze der Verwaltung fest. Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als sieben Mitgliedern bestehen. Ihm sollen je ein Vertreter des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen, des für Landwirtschaft und Forsten zuständigen und des für Finanzen zuständigen Ministeriums, zwei vom Landesnaturschutzbeirat (§ 39 Abs. 1 Satz 2) delegierte Vertreter, ein Vertreter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und ein Vertreter der Friedrich-Schiller-Universität Jena angehören. Der Vorsitzende des Stiftungsrats und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der obersten Naturschutzbehörde jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht in der Regel aus drei Personen und wird von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Minister im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

III - 16 ThürNatG

- (6) Die Arbeit von Stiftungsrat und Vorstand regelt die oberste Naturschutzbehörde durch eine Satzung.
- (7) Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Thüringer Justizministeriums. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht).
- (8) Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Thüringen. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

§ 39 Naturschutzbeiräte

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Unterstützung bei allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte für Naturschutz aus unabhängigen und sachverständigen Personen zu bilden. Der Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde wird als Landesnaturschutzbeirat bezeichnet.

(2) Die Naturschutzbeiräte sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet worden sind, über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig umfassend zu unterrichten; dies gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen,
2. Planungen nach den §§ 4 und 5,
3. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt.

Die Naturschutzbeiräte können Anträge stellen und sind auf Verlangen zu hören.

(3) Die Naturschutzbehörde hat den Naturschutzbeirat in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 von der beabsichtigten Entscheidung, Stellungnahme oder Maßnahme zu unterrichten. Erhebt ein Beirat Gegenvorstellungen mit Begründung und findet die Angelegenheit nach erneuter Beratung nicht ihre Erledigung, so kann der Beirat innerhalb von zwei Wochen verlangen, die Weisung der vorgesetzten Naturschutzbehörde einzuholen, die hierzu ihren Beirat zu hören hat.

(4) Soweit der Beirat zur Mitwirkung berechtigt ist, hat er den zur Anhörung gegebenen Vorgang im Falle einer beabsichtigten Stellungnahme ohne Verzögerung zu bearbeiten. Ist die Naturschutzbehörde an einem Verfahren einer anderen Behörde beteiligt und hat sie eine Frist zu wahren, hat der Beirat seine Stellungnahme rechtzeitig vor Fristablauf abzugeben.

(5) Die Beiräte wählen Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabenbereiches. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, erwerben diese mit der Wahl die Mitgliedschaft im Beirat; die Anzahl der hinzugewählten Beauftragten soll drei nicht überschreiten. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(6) Die Zahl der Mitglieder der Naturschutzbeiräte soll zwölf nicht übersteigen. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Leiter der Behörde, bei welcher der Beirat gebildet wird, berufen. Die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannten Vereine berufen. Vertreter aus Organisationen, deren Interessen mit der Land- und Erholungsnutzung verbunden sind, sind im Übrigen zu berücksichtigen. Im Landesnaturschutzbeirat (Absatz 1 Satz 2) sollen außerdem die Landesanstalt für Umwelt und Geologie und die Friedrich-Schiller-Universität Jena mit mindestens einer Person vertreten sein. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und

sachkundige Personen sein. Bedienstete der gleichen Behörde und Bedienstete von Naturschutzbehörden können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit der Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die oberste Naturschutzbehörde regelt das Nähere über das Verfahren, insbesondere über das Verhältnis zu anderen Beratungsgremien der Landesregierung, durch Rechtsverordnung.

§ 40 Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung auf dem Gebiet des Arten- und Biotopschutzes wird bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie ein Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz aus ehrenamtlich tätigen, botanisch oder zoologisch sachverständigen Personen gebildet. Sowohl der Fachbeirat als Ganzes als auch einzelne seiner Mitglieder beraten die Landesanstalt für Umwelt und Geologie bei Problemen des Arten- und Biotopschutzes.

(2) Die Fachbeiratsmitglieder werden auf Vorschlag der nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannten Vereine, der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und der oberen Naturschutzbehörde von der obersten Naturschutzbehörde berufen. Sie nehmen diese Aufgabe bis auf Widerruf wahr. Die Leitung und Geschäftsführung des Fachbeirates liegt bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

(3) Die Fachbeiratsmitglieder werden im Hinblick auf die Schutzproblematik für bestimmte Arten beziehungsweise Artengruppen berufen. Sie wirken unterstützend bei der Bestandserfassung und Kontrolle der Arten beziehungsweise Artengruppen und bei deren Dokumentation sowie beratend bei der Erarbeitung von Schutz- und Pflegekonzeptionen zur Sicherung der Arten und Biotope mit.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde regelt das Nähere, insbesondere über Arbeitsweise, Entschädigung und Geschäftsordnung, durch Rechtsverordnung.

§ 41 Beauftragte für Naturschutz

(1) Die untere Naturschutzbehörde hat Beauftragte für Naturschutz zu bestellen. Der zuständige Naturschutzbeirat ist dazu anzuhören und kann eigene Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Beauftragten für Naturschutz haben die Aufgabe, die untere Naturschutzbehörde fachkundig zu beraten, über nachteilige Veränderungen in der Landschaft zu unterrichten sowie erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen vorzuschlagen.

(3) Die Tätigkeit der Beauftragten ist ehrenamtlich.

(4) Das Nähere regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 42 Überwachung von Verboten des Artenschutzes

Die Veterinärbehörden und der Pflanzenschutzdienst wirken im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben bei der Überwachung der artenschutzrechtlichen Vorschriften mit. Sie unterrichten die zuständigen Naturschutzbehörden über festgestellte Zuwiderhandlungen.

§ 43 Landschaftsüberwachungsdienst

(1) Die Überwachung des Außenbereichs auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft bewirken, erfolgt durch einen Landschaftsüberwachungsdienst. Seine Einrichtung und seine Aufgaben im Einzelnen werden durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde im Benehmen mit der obersten Landwirtschaftsbehörde geregelt.

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben des Landschaftsüberwachungsdienstes können geeignete freiwillige Helfer, insbesondere aus dem Mitgliederkreis der nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannten Vereine, als Naturschutzwacht, insbesondere in ausgewiesenen Schutzgebieten, berufen werden.

(3) Der Landschaftsüberwachungsdienst hat die Aufgabe, die Polizei und die Naturschutzbehörden zu unterstützen, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zum Schutz der Natur und der Pflege der Landschaft, deren Übertretung mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist, festzustellen, zu melden und bei der Aufklärung mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ist er berechtigt, Personalien von Personen festzustellen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften dieses Gesetzes angetroffen werden.

§ 44 Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

Die Staatliche Vogelschutzwarte Seebach ist für die wissenschaftliche Forschung und fachliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes und der angewandten Vogelkunde zuständig. Sie steht den Behörden, Gebietskörperschaften sowie privaten Personen und Organisationen beratend zur Verfügung.

§ 45 Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein (Verband) ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Vorschriften des Landesrechts, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können,
2. bei der Vorbereitung des Landschaftsprogramms und von Landschaftsrahmenplänen im Sinne des § 4 sowie Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen im Sinne des § 5,
3. bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne nach § 5 BauGB,
4. bei allen raumrelevanten Planfeststellungsverfahren nach Bundes- und Landesrecht und Flurbereinigungsverfahren, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 6 verbunden sind,
5. vor der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), in der jeweils geltenden Fassung,
6. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten erlassen worden sind sowie vor der Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall für Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 5, soweit er nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird,

(2) Die nach Absatz 1 mitwirkungsberechtigten Vereine sind von den zuständigen Behörden oder Stellen über die Vorhaben und Planungen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Den Vereinen ist eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme einzuräumen. Dabei sind die den Naturschutzbehörden gesetzten Verfahrensfristen zu berücksichtigen. Über den Inhalt der Entscheidungen und die wesentlichen Gründe, auf denen sie beruhen, sind die Vereine schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zu unterrichten. Dies gilt nicht für Vereine, die innerhalb der ihnen eingeräumten Frist von ihrem Recht auf Mitwirkung keinen Gebrauch gemacht haben. Es gilt § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 und 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 46 Verbandsklage

(1) Ein nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannter Verband kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben oder einstweiligen Rechtsschutz beantragen in den Fällen

1. der Befreiung von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten erlassen sind;
2. der Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Bereich von Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten verbunden sind.

(2) Voraussetzungen der Klage oder des Antrags sind, dass

1. der Verband von seinem Mitwirkungsrecht nach § 45 dieses Gesetzes fristgemäß Gebrauch gemacht hat oder sein Mitwirkungsrecht verletzt wurde und
2. der Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes den satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Verbandes, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt und
3. der Verband geltend macht, dass die in Nummer 2 genannte Maßnahme den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgehenden Rechtsvorschriften widerspricht und
4. keine anderweitige Klage nach § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für denselben Verwaltungsakt erhoben ist.

(3) Klage- und Antragsrecht werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass an Stelle der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verwaltungsakte zu Unrecht andere Verwaltungsakte erlassen worden sind, für die das Gesetz keine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände vorsieht.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 werden für den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) ausgesetzt.

Neunter Abschnitt

Beschränkung von Rechten

§ 47 Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) In gleicher Weise dürfen die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden Grundstücke – mit Ausnahme von Wohngebäuden - betreten, um Tiergehege in den Fällen des § 33 daraufhin zu überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz wild lebender Tiere eingehalten und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

(3 a) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die einen Zoo im Sinne des § 33 Abs. 1 betreiben, oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der oberen Naturschutzbehörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus sind die Bediensteten oder Beauftragten der oberen Naturschutzbehörde befugt, zum Zwecke der Überwachung von Zoos Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Register über den Tierbestand des Zoos sowie geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen. Der Auskunftspflichtige hat das Register über den Tierbestand sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen, es sei denn, dass die Benachrichtigung nur durch öffentliche Zustellung möglich wäre. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

§ 48 Enteignung

(1) Die Enteignung ist zulässig, wenn sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist,

1. um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen, soweit die Ziele dieses Gesetzes auf andere

Weise nicht erreicht werden können.

(2) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, des Landkreises oder der Gemeinde für ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich.

(3) Auf die Bemessung der Entschädigung und das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes anzuwenden.

§ 49 Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

(1) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes oder darauf beruhender Rechtsvorschriften Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 34 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.

(2) Eine Entschädigung ist insbesondere zu gewähren, wenn infolge von Verboten oder Geboten nach den §§ 18, 27 bis 30 und 47 Abs. 2

1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen,
2. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 50 Entschädigungsverpflichtete, Art der Entschädigung, Verfahren

(1) Zur Entschädigung nach § 49 ist das Land verpflichtet. Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Ist in Fällen des § 49 Abs. 2 Nr. 3 damit zu rechnen, dass die Fehlbeträge durch spätere Überschüsse ganz oder teilweise ausgeglichen werden, soll die Entschädigung als Darlehen gewährt werden, das mit angemessenen Zinsen aus den Überschüssen zurückzuzahlen ist.

(3) Ist einem Eigentümer nicht mehr zuzumuten, ein Grundstück zu behalten, so kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung in entsprechender Anwendung der in § 48 Abs. 3 genannten Bestimmungen über die Übernahme. Für Rechtsmittel gegen die Entscheidung gilt Entsprechendes.

§ 51 Erschwernisausgleich, Härteausgleich

(1) Wird eine wirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstücken innerhalb eines Naturschutzgebietes oder Biosphärenreservats aufgrund einer Verordnung nach den §§ 12 und 14 nicht nur unerheblich erschwert oder eingeschränkt, so soll das Land den betroffenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einen Geldausgleich (Erschwernisausgleich) auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 49 nicht vorliegen. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Bestimmungen über die Höhe des Erschwernisausgleichs, über die für die Auszahlung zuständige Stelle und über die Anrechnung von Ansprüchen treffen, die für dasselbe Grundstück aus anderem Rechtsgrund bestehen.

(2) Wird jemandem durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ein Vermögensnachteil zugefügt, für den keine Entschädigung nach § 49 zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte darstellt, so kann ihm die veranlassende Naturschutzbehörde einen Härteausgleich in Geld gewähren.

§ 52 Vorkaufsrecht

(1) Den Gemeinden oder kommunalen Zweckverbänden, bei Nichteintritt dein Kreis und danach dem Land stehen Vorkaufsrechte zu beim Verkauf von Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten sowie in den in § 26 Abs. 2 übergeleiteten Schongebieten oder geschützten Feuchtgebieten liegen,
2. auf denen sich Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände sowie nach § 26 Abs. 2 übergeleitete Flächennaturdenkmale oder geschützte Parks befinden.

Satz 1 findet auch Anwendung, wenn diese Regelung durch anderweitige Gestaltungen umgangen wird.

(2) Liegen die Merkmale des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nur bei einem Teil des Grundstückes vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Ist die Restfläche für den Eigentümer nicht mehr in angemessenem Umfang verwertbar, so kann er verlangen, dass der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt wird.

(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der Natur rechtfertigen.

(4) Die Vorkaufsrechte können auch zugunsten eines überörtlichen gemeinnützigen Erholungsflächenvereins oder zugunsten von gemeinnützigen Naturschutz-, Fremdenverkehrs- und Wandervereinen ausgeübt werden, wenn diese einverstanden sind.

(5) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch; es geht rechtsgeschäftlich bestellten Vorkaufsrechten im Range vor. Die §§ 504 bis 510, 512, 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

§ 53 Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Biosphärenreservat“, „Naturpark“, „Naturdenkmal“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“, „Totalreservat“ und „Refugialfläche“

sowie die für ihre Kennzeichnung bestimmten amtlichen Schilder dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelschutzwarte“, „Vogelwarte“, „Vogelschutzstation“, „Thüringer Lehrstätte für Naturschutz“, „Stiftung Naturschutz Thüringen“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ und „Botanischer Garten“ dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kennzeichen und Bezeichnungen, die den Genannten zum Verwechseln ähnlich sind.

Zehnter Abschnitt

Ahndungsvorschriften

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten oder Geboten einer einstweiligen Sicherstellungsanordnung (§ 22) oder eines Gesetzes zum Schutze eines Nationalparks (§ 12 a) oder einer Verordnung zum Schutze eines Naturschutzgebietes (§ 12 Abs. 2), eines Landschaftsschutzgebietes (§ 13 Abs. 2), eines Biosphärenreservates (§ 14 Abs. 1), eines Naturparks (§ 15 Abs. 2), eines Naturdenkmals (§ 16 Abs. 3), eines geschützten Landschaftsbestandteils (§ 17 Abs. 3) oder einer Satzung nach § 17 Abs. 4, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweisen, oder den Bestimmungen zum Schutze besonders geschützter Biotope (§ 18 Abs. 3) oder einem Verbot nach § 26a Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. einer sonstigen aufgrund dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit in der Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
3. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 6 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt,
4. einer von der zuständigen Naturschutzbehörde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
5. einer vollziehbaren Wiederherstellungsanordnung nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
6. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Vorschriften dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a, aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung oder einer aufgrund dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a erlassenen Rechtsverordnung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
7. geschützte Bezeichnungen oder amtliche Kennzeichen unbefugt verwendet oder die Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung von Schutzgebieten oder -gegenständen beschädigt oder entfernt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 zum Schutze wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere zuwiderhandelt,

III - 16 ThürNatG

2. entgegen § 28 Abs. 3 wild wachsende Pflanzen oder wild lebende Tiere ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gewerbsmäßig sammelt oder be- oder verarbeitet,
3. ohne die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Pflanzenbehandlungsmittel im Freien anwendet,
4. den Schutzvorschriften für besondere Lebensräume des § 30 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 31 Pflanzenarten ansiedelt oder Tierarten aussetzt,
6. entgegen § 32 Abs. 1 wild lebende Tiere ohne Genehmigung und zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken beringt oder kennzeichnet oder bei Ringfunden gegen die Melde- oder Ablieferungspflicht des § 32 Abs. 2 verstößt,
7. entgegen § 33 Abs. 3 einen Zoo oder ein Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
8. nach § 34 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Vorrichtungen errichtet, die das Betreten der Flur verhindern oder einschränken,
9. der Duldungspflicht des § 47 Abs. 1 zuwiderhandelt oder das Betretungsrecht nach § 47 Abs. 2 und 3 verwehrt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, § 56 a Abs. 1 oder § 56b Abs. 1 oder 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind die Naturschutzbehörden in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beziehungsweise die Gemeinden im Fall des § 17 Abs. 4.

§ 55 Einziehung

(1) Die durch eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz oder einem Gesetzes nach § 12 a gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Beförderungs- oder Verpackungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 OWiG findet Anwendung.

(2) Die obere oder untere Naturschutzbehörde kann rechtskräftig eingezogene Gegenstände für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde trifft Vorsorge für Einrichtungen, in denen eingezogene oder beschlagnahmte lebende Tiere artgerecht untergebracht werden können.

§ 56 Überleitung von Schutzbestimmungen

(1) Für die Änderung oder Aufhebung von Schutzbestimmungen im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Für Befreiungen von den Verboten und Geboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gilt § 36 a entsprechend; die §§ 56 a und 56 b bleiben unberührt.

(2) Die zugunsten der in § 26 Abs. 1 bis 3 genannten Schutzgebiete und -gegenstände erlassenen

Bußgeldtatbestände bestehen fort und gelten als Bußgeldtatbestände im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1. Die Bestimmung des § 55 findet entsprechende Anwendung.

§ 56a Besondere Überleitungsbestimmungen für bestehende Naturschutzgebiete

(1) In einem Naturschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit die Unterschutzstellung, die Behandlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan nicht weiter gehende Verbote enthalten, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,

1. die am 14. Januar 1999 zulässige Nutzung zu intensivieren, bestehende Nutzungen zum Nachteil der Natur zu verändern oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
2. Wiesen und Dauergrünland mehr als bisher zu entwässern oder umzubrechen oder Pflanzenschutzmittel oder Klärschlamm auf diese Flächen aufzubringen,
3. bauliche Anlagen aller Art oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
4. im Rahmen der zugelassenen oder zulässigen Ausübung des Jagdrechts Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten zu errichten,
5. Angelsport außerhalb von zugewiesenen Plätzen zu betreiben,
6. Wege zu verlassen oder außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder der dafür gekennzeichneten Wege zu reiten, mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Kutschen, Gespannen, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern, gleich welcher Art, zu fahren oder diese außerhalb von Park- und Rastplätzen abzustellen sowie
7. Motorsportveranstaltungen durchzuführen.

Verstöße gegen die Verbote des Satzes 1 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1.

(2) § 36 a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befreiung nach dessen Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bereits zulässig ist, wenn die Verbote des Absatzes 1 im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

§ 56b Besondere Überleitungsbestimmungen für bestehende Landschaftsschutzgebiete

(1) In einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung, die Behandlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen, die über den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Umfang hinausgehen, vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern sowie
4. Wald im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.

III - 16 ThürNatG

(2) Erlaubnispflichtig ist

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Anlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, mit Ausnahme mobiler elektrischer Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Versorgung von Weidevieh.
3. die Errichtung von stationären Einfriedungen aller Art, ausgenommen Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können sowie
5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile) außerhalb dafür bestimmter Plätze.

Besteht kein Landschaftspflegeplan, so bedürfen alle landschaftsverändernden Maßnahmen der Erlaubnis.

(3) § 36a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befreiung nach dessen Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bereits zulässig ist, wenn die Verbote des Absatzes 1 im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzzielen des Gebiets vereinbar ist. Sie wird durch die obere Naturschutzbehörde erteilt. § 36 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Verstöße gegen die Verbote des Absatzes 1 und gegen die Erlaubnispflichten des Absatzes 2 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1.

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57 Übergangsvorschriften

(1) Bei Eingriffen im Sinne des § 6, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen sind, können die zuständigen Naturschutzbehörden nachträglich Auflagen festsetzen, um Schäden im Landschaftshaushalt so gering wie möglich zu halten und um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, soweit Eingriffe nicht genehmigt worden sind. Eine Abgabe nach § 7 Abs. 6 kann nicht verlangt werden. Bei In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnene und noch nicht abgeschlossene rechtswidrige Eingriffe gelten als ungenehmigte Eingriffe im Sinne von § 10.

(2) Bei Tiergehegen im Sinne des § 33, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehen, ordnet die obere Naturschutzbehörde die Maßnahmen an, die zur Erfüllung der in § 33 Abs. 2 genannten Anforderungen notwendig sind. Kommt der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist einer vollziehbaren Anordnung nach Satz 1 nicht nach, so kann die Beseitigung des Tiergeheges angeordnet werden. Ist die Erfüllung der im § 33 Abs. 2 genannten Anforderung nicht möglich, so ist die Beseitigung des Geheges anzuordnen.

(3) Die Rechte und Pflichten anderer Behörden bleiben unberührt.

(4) Zoos, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht bestanden und die nach § 33 Abs. 3 einer Genehmigung bedürfen, müssen nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) spätestens am 9. April 2003 über die Genehmigung verfügen.

§ 58 Aufhebung von Vorschriften

(1) Gemäß Artikel 6 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) treten die vorübergehend für unmittelbar anwendbar erklärten Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes außer Kraft.

(2) Es werden aufgehoben:

1. Artikel 6 §§ 4, 5 Abs. 1 und § 6 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649),
2. §§ 10 bis 16 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67),
3. die Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Naturschutzverordnung - vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159), soweit nicht in § 56 Abweichendes geregelt ist.

§ 59 Erstattung von Auslagen

Soweit die Naturschutzbehörden aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Gebührenfreiheit genießen, sind in diesem Zusammenhang auch keine Auslagen zu erstatten.

§ 60 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die oberste Naturschutzbehörde erlässt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 61 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 62 In-Kraft-Treten

(In-Kraft-Treten)

Anlage 1
(zu § 26 Abs. 3a Satz 1)

Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG

1. Naturschutzgebiet Bohlen, festgesetzt durch Verordnung vom 22. Juni 1938 (Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen Teil I S. 259), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1941 (Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen Teil I S. 2):

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Silikatfelsen mit Pionervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Arten: Spanische Flagge (prioritäre Art), Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase

2. Naturschutzgebiet Hasenwinkel, festgesetzt durch Verordnung vom 15. Juli 1939 (Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt, Ausgabe B, S. 76):

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (prioritäre Lebensräume), Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase

3. Naturschutzgebiet Spatenberge, festgesetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 1939 (Amtsblatt Merseburg), geändert durch Beschluss des Bezirkstags Halle 34-8/83:

Lebensräume: lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, subpannonische Steppen-Trockenrasen (prioritäre Lebensräume)

Arten: Großes Mausohr

4. Naturschutzgebiete, festgesetzt durch Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), geändert durch Anordnung Nummer 3 vom 11. September 1967 (GBl. II Nr. 95 S. 697) - betreffend „Hohe Klinge - Dorngehege“ -, durch Beschluss des Bezirkstags Suhl 45/7/82 vom 17. Dezember 1982 (betreffend „Wurzelbergfarmde“), durch Beschluss des Bezirkstags Gera 124-20/81 vom 25. März 1981 (betreffend „Schwarzatal“), durch Beschluss des Bezirkstags Gera 110-14/89 vom 20. September 1989 (betreffend „An den Ziegenböcken“), durch Beschluss des Bezirkstags Leipzig von 1982 (betreffend „Leinawald“):

4.1 Gräfenthal

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald

Arten: Westgroppe

4.2 Wöbelsburg

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

4.3 Lengenberg

Lebensräume: Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

4.4 Keulaer Wald

Lebensräume: Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Arten: Großes Mausohr, Mopsfledermaus

4.5 Hotzenberg

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Arten: Großes Mausohr

4.6 Finnberg

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritärer Lebensraum -, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Arten: Frauenschuh, Hirschkäfer, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

4.7 Sonder

Lebensräume: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), Moorwälder (prioritäre Lebensräume), Übergangs- und Schwingrasen-Moore, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Kammolch

4.8 Großer Horn

Lebensräume: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald

4.9 Großenbehlinger Holz

Lebensräume: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald

III - 16 ThürNatG

4.10 Lienig

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Waldmeister-Buchenwald

Arten: Großes Mausohr

4.11 Probsteizella

Lebensräume: mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

Arten: Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase

4.12 Wartburg–Hohe Sonne

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) - prioritäre Lebensräume -, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase

4.13 Saukopfmoor

Lebensräume: lebende Hochmoore, Moorwälder, artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (prioritäre Lebensräume), noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, dystrophe Seen, Berg-Mähwiesen

4.14 Hirschgrund

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Großes Mausohr

4.15 Schwansee

Lebensräume: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (prioritärer Lebensraum)

Arten: Mopsfledermaus

4.16 Aspenbusch

Lebensräume: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Großes Mausohr

4.17 Rautenschlag

Lebensräume: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald

Arten: Großes Mausohr

4.18 Prinzenschneise

Lebensräume: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald

4.19 Gottesholz

Lebensräume: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase

4.20 Große Luppe

Lebensräume: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald

4.21 Wartenberg

Lebensräume: Hainsimsen-Buchenwald

Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

4.22 Veronikaberg

Lebensräume: Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

4.23 Hohe Lehde

Lebensräume: lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (prioritärer Lebensraum), Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Arten: Eremit (prioritäre Art), Frauenschuh, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

4.24 Großer Gleisberg

Lebensräume: lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritäre Lebensräume -, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Arten: Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Frauenschuh

4.25 Leutratal

Lebensräume: lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritäre Lebensräume -, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase, Frauenschuh

4.26 Borntal

Lebensräume: lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritäre Lebensräume -, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Arten: Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Frauenschuh

4.27 Waldecker Schloßgrund

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) - prioritäre Lebensräume -, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald

Arten: Eremit (prioritäre Art), Großes Mausohr

4.28 Eichberg und Talgrube

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Arten: Frauenschuh, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

4.29 Dissau und Steinberg

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald

Arten: Frauenschuh, Hirschkäfer, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase

4.30 Greifenstein

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume),

mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Arten: Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase

4.31 Buchenberg

Lebensräume: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) -prioritärer Lebensraum -, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

4.32 Kulm

Lebensräume: Waldmeister-Buchenwald

4.33 Großer Inselsberg

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Hainsimsen-Buchenwald, kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

4.34 Hohe Klinge–Dornghege

Lebensräume: mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, Berg-Mähwiesen

Arten: Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase

4.35 Wurzelbergfarmde

Lebensräume: Hainsimsen-Buchenwald

Arten: Großes Mausohr

4.36 An den Ziegenböcken

Lebensräume: Moorwälder (prioritärer Lebensraum), Übergangs- und Schwingrasen-Moore, dystrophe Seen

Arten: Kammmolch, Großes Mausohr

4.37 Schwarzatal

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) - prioritäre Lebensräume -, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, trockene europäische

III - 16 ThürNatG

Heiden, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Spanische Flagge (prioritäre Art), Bachneunauge, Westgroppe, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Grünes Besenmoos

4.38 Leinawald

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) - prioritäre Lebensräume -, Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Mopsfledermaus, Großes Mausohr

5. Naturschutzgebiete, festgesetzt durch Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 (GBl. II Nr. 95 S. 697), geändert durch Beschluss des Bezirkstags Suhl Nr. 45/7/82 vom 17. Dezember 1982 (betreffend „Still“):

5.1 Vordere Schwarzbachwiese

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (prioritärer Lebensraum), Berg-Mähwiesen

Arten: Großes Mausohr

5.2 Siebleber Teich

Lebensräume: oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Arten: Kammmolch, Helm-Azurjungfer, Großes Mausohr

5.3 Alperstedter Ried

Lebensräume: kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) - prioritäre Lebensräume -, Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen, kalkreiche Niedermoore

Arten: Sumpf-Engelwurz, Helm-Azurjungfer, Schmale Windelschnecke

5.4 Breitunger Seen

Lebensräume: natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons, magere Flachland-Mähwiesen, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Arten: Mopsfledermaus

5.5 Schützenbergmoor

Lebensräume: Moorwälder (prioritäre Lebensräume), noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, dystrophe Seen

5.6 Rainwegswiese

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (prioritärer Lebensraum), feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Arten: Großes Mausohr

5.7 Spitzberg

Lebensräume: mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

5.8 Kleiner Gleichberg

Lebensräume: kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) - prioritäre Lebensräume -, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Grünes Besenmoos, Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

5.9 Weißenberg

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (prioritäre Lebensräume)

Arten: Frauenschuh

5.10 Still

Lebensräume: Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Frauenschuh, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

6. Naturschutzgebiete, festgesetzt durch Beschluss des Bezirkstags Gera 124-20/81 vom 25. März 1981:

6.1 Heinrichstein

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, Waldmeister-Buchenwald

Arten: Spanische Flagge (prioritäre Art), Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus.

6.2 Alpensteig

Arten: Spanische Flagge (prioritäre Art), Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

6.3 Bleiberg

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, Waldmeister-Buchenwald

Arten: Spanische Flagge (prioritäre Art), Mannia triandra, Grünes Besenmoos, Großes Mausohr

6.4 Reinstädter Berg

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (prioritäre Lebensräume), mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Arten: Frauenschuh, Kleine Hufeisennase

6.5 Dohlenstein

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

Arten: Frauenschuh, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase

7. Naturschutzgebiete, festgesetzt durch Beschluss des Bezirkstags Gera 110-14/89 vom 20. September 1989:

7.1 Pinsenberg

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen

Arten: Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

7.2 Schönberg

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritäre Lebensräume -, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Frauenschuh, Kleine Hufeisennase

7.3 Kobersfelsen

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, Hainsimsen-Buchenwald

Arten: Spanische Flagge (prioritäre Art)

8. Naturschutzgebiete, festgesetzt durch die Biosphärenreservatsverordnung Rhön in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 383), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 1):

8.1 Arzberg

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Frauenschuh, Grünes Besenmoos, Großes Mausohr, Schmale Windelschnecke

8.2 Auewäldchen

Lebensräume: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) -prioritärer Lebensraum -, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Großes Mausohr

8.3 Sachsenburg

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Waldmeister-Buchenwald, Berg-Mähwiesen, kalkreiche Niedermoore

Arten: Grünes Besenmoos

8.4 Kalktuffniedermoor

Lebensräume: Kalktuffquellen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritäre Lebensräume -, kalkreiche

III - 16 ThürNatG

Niedermoore, Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

Arten: Schmale Windelschnecke, Großes Mausohr

8.5 Ibengarten

Lebensräume: Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Arten: Frauenschuh, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

8.6 Bernshäuser Kutte

Lebensräume: Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald

Arten: Kammmolch, Großes Mausohr

8.7 Stoffelskuppe

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Großes Mausohr

8.8 Rhönwald

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald

Arten: Großes Mausohr

8.9 Wiesenthaler Schweiz

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Kalktuffquellen, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) - prioritäre Lebensräume -, Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen, kalkreiche Niedermoore, Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

8.10 Öchsenberg

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) -prioritäre Lebensräume -, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Formationen von *Juniperus communis*

auf Kalkheiden und -rasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Arten: Großes Mausohr

8.11 Ulster

Lebensräume: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen und alpinen Stufe

Arten: Mopsfledermaus, Bachneunauge, Westgroppe, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

8.12 Bückenberg (Buchenberg)

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritärer Lebensraum -, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Arten: Großes Mausohr

8.13 Standorfsberg

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritärer Lebensraum -, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Arten: Großes Mausohr

8.14 Rasdorfer Berg

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

8.15 Baier

Lebensräume: kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Arten: Grünes Besenmoos, Großes Mausohr

III - 16 ThürNatG

8.16 Teufelsberg–Pietzelstein

Lebensräume: kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritärer Lebensraum), Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

8.17 Rößberg

Lebensräume: Waldmeister-Buchenwald, Berg-Mähwiesen, Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

8.18 Tannenberg-Seelesberg

Lebensräume: kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritärer Lebensraum), Waldmeister-Buchenwald, Berg-Mähwiesen

Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

8.19 Kohlbach-Hochrain

Lebensräume: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), Schlucht- und Hangmischwälder, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, Berg-Mähwiesen, kalkreiche Niedermoore, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen und alpinen Stufe

8.20 Horbel–Hoflar-Birkenberg

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Kalktuffquellen (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, Berg-Mähwiesen, kalkreiche Niedermoore, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Arten: Großes Mausohr

8.21 Kuhkopf

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) - prioritäre Lebensräume -, Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

Arten: Großes Mausohr

8.22 Sommertal

Lebensräume: naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Schlucht- und Hangmischwälder, Kalktuffquellen (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, kalkreiche Niedermoore, Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

Arten: Frauenschuh, Großes Mausohr

8.23 Lange Rhön

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, Berg-Mähwiesen

Arten: Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (prioritäre Art), Großes Mausohr

8.24 Rhönkopf–Streufelsberg

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, Berg-Mähwiesen, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Arten: Großes Mausohr

8.25 Bischofswaldung mit Stedtlinger Moor

Lebensräume: Moorwälder (prioritärer Lebensraum), Übergangs- und Schwingrasen-Moore, Hainsimsen-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Arten: Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mopsfledermaus

9. Naturschutzgebiete, festgesetzt durch die Biosphärenreservatsverordnung Vessertal in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 379), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 1): 9.1 Beerbergmoor

Lebensräume: Moorwälder (prioritäre Lebensräume), noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, dystrophe Seen

9.2 Schneekopfmoor am Teufelskreis

Lebensräume: lebende Hochmoore, Moorwälder (prioritäre Lebensräume), noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, dystrophe Seen

9.3 Harzgrund

III - 16 ThürNatG

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (prioritärer Lebensraum), feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Berg-Mähwiesen

9.4 Vessertal

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Berg-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Arten: Kammmolch, Westgroppe, Bachneunauge, Großes Mausohr, Mopsfledermaus

9.5 Erbskopf

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald

Arten: Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase

9.6 Marktal und Morast

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, Moorwälder, artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (prioritäre Lebensräume), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwinggrasemoore, noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald

Arten: Westgroppe, Bachneunauge, Kleine Hufeisennase

9.7 Oberlauf der Gabeltäler

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Berg-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald

Arten: Großes Mausohr

10. Naturschutzgebiet Restloch Zechau, festgesetzt durch den Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk Leipzig vom 2. Oktober 1990

Lebensräume: Kalktuffquellen (prioritärer Lebensraum), kalkreiche Niedermoore

Arten: Frauenschuh, Kammmolch

Anlage 2
(zu § 26 Abs. 3 a Satz 4)

Lebensräume für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG

- 1. Naturschutzgebiete, festgesetzt durch Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), geändert durch Beschluss des Bezirkstags Gera 124-20/81 vom 25. März 1981 (betreffend „Schwarzatal“), durch Beschluss des Bezirkstags Suhl 45/7/82 vom 17. Dezember 1982 (betreffend „Wurzelbergfarmde“):**

1.1 Wurzelbergfarmde

insbesondere für folgende Arten: Auerhuhn, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz

1.2 Schwarzatal

insbesondere für folgende Arten: Eisvogel, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wespenbussard, Zwergschnäpper

- 2. Naturschutzgebiete, festgesetzt durch Beschluss des Bezirkstags Gera 124-20/81 vom 25. März 1981, erweitert durch Beschluss des Bezirkstags Suhl 45/7/82 vom 17. Dezember 1982 (betreffend „Meuraer Heide“):**

2.1 Uhlstädter Heide

insbesondere für folgende Arten: Auerhuhn, Grauspecht, Heidelerche, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Wespenbussard, Ziegenmelker

2.2 Meuraer Heide

insbesondere für folgende Arten: Auerhuhn, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Ziegenmelker

- 3. Naturschutzgebiet Assberg-Hasenleite, festgesetzt durch Beschluss des Bezirkstags Suhl 45/7/82 vom 17. Dezember 1982:**

insbesondere für folgende Arten: Auerhuhn, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Ziegenmelker

- 4. Biosphärenreservat Vessertal, festgesetzt durch die Biosphärenreservatsverordnung in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 379), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 1):**

insbesondere für folgende Arten: Birkhuhn, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergschnäpper